

## **Gesetz**

*vom ...*

### **über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)**

---

#### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht);  
gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom ...;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **1. Allgemeine Bestimmung**

##### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Anwendung der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kindes- und Erwachsenenschutz. Es regelt insbesondere:

- a) die Organisation und die Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
- b) die ergänzenden kantonalen Vorschriften zum Bundesrecht über den Kindes- und Erwachsenenschutz;
- c) das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie vor der Beschwerdeinstanz, sofern dieses nicht bereits durch die Artikel 443 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder durch die Bestimmungen der Zivilprozessordnung geregelt ist.

<sup>2</sup> Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

#### **2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

##### **Art. 2** Organisation und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Das Friedensgericht wird als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Schutzbehörde) bestimmt.

<sup>2</sup> Vorbehaltlich der Fälle, die gemäss Artikel 4 durch die Friedensrichterin oder den Friedensrichter einzeln bearbeitet oder gemäss Artikel 5 an ein Mitglied der Behörde übertragen werden können, setzt sich die Schutzbehörde aus der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter als Präsidentin oder Präsidenten, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern und einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber zusammen.

<sup>3</sup> Die Schutzbehörde umfasst eine Juristin oder einen Juristen, dies kann die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber sein. Die weiteren Mitglieder werden, je nach Fall, entsprechend ihren nachgewiesenen Kompetenzen namentlich in Sachen Sozialarbeit, Psychologie/Pädagogie, im Bereich Gesundheit oder Buchhaltung/Treuhand bestimmt.

**Variante:**

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist Inhaber eines Lizentiats oder eines Masterabschlusses in Rechtswissenschaften. Die weiteren Mitglieder werden, je nach Fall, entsprechend ihren nachgewiesenen Kompetenzen namentlich in Sachen Sozialarbeit, Psychologie/Pädagogie, im Bereich Gesundheit oder Buchhaltung/Treuhand bestimmt.

*Art. XX Übergangsbestimmung*

*Die in Artikel 2 Abs. 3 vorgesehene Pflicht, über ein Lizentiat oder einen Masterabschluss zu verfügen, gilt nicht für Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die gemäss dem Gesetz über das Staatspersonal vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellt wurden.*

**Art. 3** Zuständigkeiten

a) Allgemein

<sup>1</sup> Die Schutzbehörde nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr durch die Gesetzgebung übertragen werden.

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für die Gesuche um gerichtliche Beurteilung von ärztlichen Entscheiden oder von Entscheiden einer Einrichtung gemäss Art. 439 ZGB.

**Art. 4** b) Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten der Schutzbehörde

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Schutzbehörde ist befugt, die für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen allein zu treffen (Art. 445 ZGB).

<sup>2</sup> Im Bereich des Kinderschutzes unterstehen folgende Entscheide und Massnahmen ausschliesslich der Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten der Schutzbehörde:

- a) das Einreichen des Begehrens auf Änderung der elterlichen Sorge aufgrund einer Veränderung der Verhältnisse (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
- b) die Genehmigung des Vertrages über die Unterhaltspflicht für das Kind, wenn sich die Eltern einig sind (Art. 134 und 287 ZGB);
- c) die Neuregelung der elterlichen Sorge, wenn sich die Eltern einig sind (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
- d) die Anordnung einer Vertretung des Kindes im Scheidungs- oder Trennungsverfahren (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO);
- e) die Entgegennahme der Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
- f) die Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der Eltern (Art. 298 Abs. 3 ZGB);
- g) die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag der Eltern (Art. 298a Abs. 1 ZGB);
- h) die Bezeichnung einer Beiständin oder eines Beistands im Sinne von Artikel 314a<sup>bis</sup> ZGB;
- i) die Anforderung der Einreichung des Inventars über das Kindesvermögen nach dem Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);
- j) die Genehmigung der Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);
- k) die Entbindung von Pflichten im Rahmen der Einsetzung von Angehörigen als Beistand (327c Abs. 2 und 420 CC);
- l) die Errichtung einer Beistandschaft zur Wahrung der Interessen des ungeborenen Kindes im Hinblick auf die Erbschaft (Art. 544 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB).

<sup>3</sup> Im Bereich des Erwachsenenschutzes unterstehen folgende Entscheide und Massnahmen ausschliesslich der Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten der Schutzbehörde:

- a) die Erkundigung, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt (Art. 363 Abs. 1 ZGB);
- b) die Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 ZGB);
- c) die Überprüfung der Kündigungsbedingungen des Vorsorgeauftrags (Art. 367 Abs. 1 ZGB);
- d) die Gewährung der Zustimmung zur Ausübung von Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung durch den

- Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
- e) die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft im medizinischen Bereich gemäss Artikel 381 ZGB;
  - f) die Errichtung eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB);
  - g) die Anordnung eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB);
  - h) die Entbindung von Pflichten im Rahmen der Einsetzung von Angehörigen als Beistand (Art. 420 ZGB);
  - i) das Einleiten der Übertragung der Zuständigkeit an die Behörde des neuen Wohnsitzortes (Art. 442 Abs. 5 ZGB);
  - j) die Bezeichnung einer Beiständin oder eines Beistandes im Sinne von Artikel 449a ZGB;
  - k) die Gewährung des Anspruchs auf Akteneinsicht (Art. 449b ZGB);
  - l) die Mitteilung an das Zivilstandsamt, wenn eine Person unter umfassende Beistandschaft gestellt wird sowie wenn ein Vorsorgeauftrag vorliegt (Art. 449c ZGB);
  - m) die Erteilung der Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Art. 451 Abs. 2 ZGB);
  - n) die Mitteilung der Einschränkung oder der Aufhebung der Handlungsfähigkeit an die Schuldnerinnen oder Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB);
  - o) die Anordnung der Aufnahme eines Erbinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

#### **Art. 5** c) Übertragung von Zuständigkeiten

Die Zusammenarbeit bei der Aufnahme des Inventars bei der Amtsübernahme der Beiständin oder des Beistandes kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Schutzbehörde an ein einzelnes Mitglied der Erwachsenenschutzbehörde übertragen werden (Art. 405 Abs. 2 ZGB).

#### **Art. 6** Verfahrens- und Parteikosten

<sup>1</sup> Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der betroffenen Person, vorbehaltlich des Artikels 108 der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

<sup>2</sup> Die Schutzbehörde erhebt die Verfahrenskosten: Der Staatsrat setzt diese in einem Tarif fest. Es können keine Kostenvorschüsse verlangt werden.

<sup>3</sup> Parteikosten können zugesprochen werden, soweit das Verfahren einen Konflikt zwischen privaten Interessen betrifft. Im Versöhnungsverfahren

werden indessen keine Parteikosten zugesprochen, und den Gemeinwesen dürfen Parteikosten weder zugesprochen noch auferlegt werden.

### **3. Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz**

#### **Art. 7** Aufsichtsbehörde

Der Justizrat übt die Aufsicht über die Schutzbehörde in Übereinstimmung mit dem Justizgesetz aus.

#### **Art. 8** Beschwerdeinstanz

Das Kantonsgericht ist für die Beschwerden gegen die Entscheide zuständig, die von der Schutzbehörde oder deren Präsidentin oder Präsidenten getroffen wurden.

### **4. Beiständin und Beistand**

#### **Art. 9** Wahl der Beiständin oder des Beistands

Die Schutzbehörde kann folgende Personen zur Beiständin oder zum Beistand ernennen:

- a) eine Person, die das Amt privat ausübt;
- b) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer öffentlichen Berufsbeistandschaft;
- c) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des für den Jugendschutz zuständigen kantonalen Amtes;
- d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer vom Staatsrat anerkannten sozialen Institution.

#### **Art. 10** Vereidigung

<sup>1</sup> Die Beiständin oder der Beistand ist vor der Schutzbehörde zu vereidigen und erhält die Ernennungsurkunde und die allgemeinen Vorschriften über ihre oder seine Amtspflichten.

<sup>2</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer öffentlichen Berufsbeistandschaft und des für den Jugendschutz zuständigen kantonalen Amtes sind jedoch nur einmal zu vereidigen, bei Amtsantritt beziehungsweise bei der Übernahme des ersten Auftrags.

#### **Art. 11** Entschädigung und Spesenersatz

<sup>1</sup> Die Schutzbehörde setzt die Entschädigung der Beiständin oder des Beistandes sowie den Ersatz begründeter Spesen grundsätzlich bei der periodischen Prüfung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung fest.

<sup>2</sup> Wenn die Beträge für die Entschädigung und den Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person erhoben werden können, gehen sie zu Lasten von deren Wohnsitzgemeinde, wie es in den Artikeln 9 ff. des Sozialhilfegesetzes festgelegt ist. In einem solchen Fall erhält die Beiständin oder der Beistand, neben dem Ersatz der Spesen, eine Entschädigung in der Höhe von 70 % der ordentlichen Entschädigung.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die für den Tarif der Entschädigung und des Spesenersatzes anwendbaren Bestimmungen fest.

#### **Art. 12** Öffentliche Berufsbeistandschaft

<sup>1</sup> Jede Gemeinde setzt eine öffentliche Berufsbeistandschaft ein. Die Gemeinden können beschliessen, zu mehreren zusammen einen solchen Dienst einzurichten.

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann die Gemeinden, die offenkundig keine öffentliche Berufsbeistandschaft sicherstellen können, dazu verpflichten, mit einer anderen Gemeinde oder einer Gruppierung von Gemeinden zusammenzuarbeiten oder die entsprechenden Aufgaben an diese zu übertragen.

<sup>3</sup> Jeder Dienst verfügt über eine oder mehrere Beiständinnen, die die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse vorweisen können. Das Amt wird berufsmässig in einem Teil- oder Vollzeitpensum ausgeübt.

#### **Variante:**

<sup>3</sup> Jeder Dienst verfügt über genügend Personal. Die Beiständinnen und Beistände können die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse vorweisen. Das Amt wird berufsmässig in einem Teil- oder Vollzeitpensum ausgeübt.

### ***5. Ausübung der Beistandschaft***

#### **Art. 13** Inventar

<sup>1</sup> Das Inventar, das durch die Beiständin oder den Beistand bei ihrem oder seinem Amtsantritt aufgenommen worden ist, ist regelmässig zu aktualisieren. Nach jeder Rechnungsablage werden daran die notwendig gewordenen Veränderungen vorgenommen.

<sup>2</sup> Sowohl das ursprüngliche Inventar wie dessen Ergänzungen und Abänderungen sind in zwei Doppeln zu erstellen, von denen das eine von der Beiständin oder vom Beistand aufzubewahren und das andere bei der Schutzbehörde zu hinterlegen ist.

## **Art. 14** Rechnung und Tätigkeitsbericht

### a) Im Allgemeinen

Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg die formellen Anforderungen für die Rechnung und die periodischen Berichte festsetzen, die von der Beiständin oder dem Beistand angefordert werden.

## **Art. 15** b) Rechnung

<sup>1</sup> Die Beiständin oder der Beistand hat jährlich auf den 31. Dezember seine Rechnung abzuschliessen und sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Schluss der Rechnungsperiode abzuliefern.

<sup>2</sup> Die Schutzbehörde kann für die Rechnung der Beiständigen und Beistände, die in einer öffentlichen Berufsbeistandschaft angestellt sind, eine Fristverlängerung bis spätestens 30. Juni bewilligen.

<sup>3</sup> Für den Fall der Verspätung setzt die Schutzbehörde der Beiständin oder dem Beistand eine Frist von dreissig Tagen zur Eingabe der Rechnung. Nach Ablauf dieser Frist kann sie die Beiständin oder den Beistand ihres beziehungsweise seines Amtes entheben und eine neue Frist setzen, innert welcher der Behörde die zur Aufstellung der Rechnung nötigen Schriftstücke vorzulegen sind. Die Rechnung wird auf Kosten der Beiständin oder des Beistandes aufgestellt.

## **Art. 16** Beendigung der Tätigkeit

Bei der Niederlegung des Amtes hat die Beiständin oder der Beistand innert dreissig Tagen den Schlussbericht und gegebenenfalls die Schlussrechnung in zwei Doppeln an die Schutzbehörde abzuliefern.

## **6. Fürsorgerische Unterbringung**

### **Art. 17** Zuständigkeit

#### a) Im Allgemeinen

Gemäss Artikel 428 ZGB ist die Schutzbehörde zuständig, die fürsorgerische Unterbringung einer Person anzuordnen.

### **Art. 18** b) Im Notfall

<sup>1</sup> Neben der Schutzbehörde können in der Schweiz praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Notfall eine fürsorgerische Unterbringung anordnen, wenn die betroffene Person unter psychischen Störungen leidet.

<sup>2</sup> Die Oberamtsperson kann den Einsatz der Polizei anfordern, um die betroffene Person von einer Ärztin oder einem Arzt untersuchen zu lassen.

## **Art. 19** Unterbringungsentscheid

### a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Vorbehaltlich der Notfälle trifft die Schutzbehörde ihren Entscheid innert einer Frist von fünf Tagen.

<sup>2</sup> Der Entscheid, auf dem eine Begründung und die Rechtsmittel sowie die Möglichkeit, jederzeit um Entlassung zu ersuchen, angegeben sind, ist innert zehn Tagen der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen. Bei Bedarf erklärt die Behörde die Gründe ihres Entscheids mündlich und informiert eine der betroffenen Person nahestehende Person darüber.

### **Art. 20** b) Im Notfall

<sup>1</sup> Im Notfall eröffnet die Schutzbehörde oder die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Unterbringung anordnet, den Entscheid unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Begründung und der Rechtsmittel sowie der Möglichkeit, jederzeit um Entlassung zu ersuchen. Wenn die Umstände es erfordern, kann der Entscheid mündlich mitgeteilt werden; dieser ist jedoch innert vierundzwanzig Stunden schriftlich zu bestätigen. Die in Art. 430 Abs. 5 ZGB vorgesehene Information einer der betroffenen Person nahestehenden Person über den Entscheid bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Der ärztliche Unterbringungsentscheid gilt für eine einmalige Dauer von maximal vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist muss die betroffene Person entlassen werden, sofern sie nicht schriftlich eingewilligt hat, die Behandlung freiwillig fortzusetzen, oder sofern kein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Schutzbehörde vorliegt, der die Unterbringung verlängert.

<sup>3</sup> Ärztliche Unterbringungsentscheide werden der Schutzbehörde unverzüglich mitgeteilt.

### **Art. 21** Vollstreckung des Unterbringungsentscheids

<sup>1</sup> Kann ein Entscheid zur Freiheitsentziehung nur unter Anwendung körperlichen Zwangs vollstreckt werden, so kann die Präsidentin oder der Präsident der Schutzbehörde oder die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Unterbringung anordnet, über die Oberamtsperson den Einsatz der Polizei anfordern.

<sup>2</sup> Die Person, die die Polizei angefordert hat, muss beim Einsatz anwesend sein, sofern nicht ausserordentliche Umstände vorliegen.

### **Art. 22** Aufsicht

<sup>1</sup> Die Schutzbehörde übt die allgemeine Aufsicht über den Vollzug der angeordneten Unterbringungen und Massnahmen aus. Sie kann jederzeit die

Anstalten besuchen und dort Kontrollen vornehmen und, von Amtes wegen oder auf Begehren, die nötigen Richtlinien und Weisungen erlassen.

<sup>2</sup> Falls erforderlich informiert sie die Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte über ihre Feststellungen.

<sup>3</sup> Sie kann diese Zuständigkeit an eines ihrer Mitglieder übertragen.

#### **Art. 23**     Berichte

<sup>1</sup> Die Direktion der Einrichtung erstattet der Schutzbehörde periodisch Bericht; diese bestimmt, in welchen zeitlichen Abständen die Berichte zu erfolgen haben.

<sup>2</sup> Die Direktion der Einrichtung informiert die Schutzbehörde unverzüglich über jede namhafte Änderung aus medizinischer Sicht, über die besonderen Vorkommnisse wie auch über die Entlassung der betroffenen Person gemäss Artikel 428 Abs. 2 ZGB.

#### **Art. 24**     Urlaub

Erlaubt es der Zustand der betroffenen Person, so kann die Direktion der Einrichtung ihr Urlaub gewähren; sie setzt dessen Dauer und Modalitäten in Zusammenarbeit mit den der betroffenen Person nahe stehenden Personen oder deren Beiständin oder Beistand fest.

#### **Art. 25**     Nachbetreuung und ambulante Massnahmen

<sup>1</sup> Die Schutzbehörde kann die Entlassung auf der Grundlage einer medizinischen Beurteilung mit einer Nachbetreuung verknüpfen.

<sup>2</sup> Rechtfertigt das Bedürfnis nach persönlicher Fürsorge keine Unterbringung, so kann die Schutzbehörde je nach Umständen die betroffene Person verwarnen oder eine ambulante Massnahme anordnen. Die Massnahme kann durch die Behörde, die sie angeordnet hat, wieder aufgehoben werden; sie kann jedoch in Sonderfällen diese Zuständigkeit der Einrichtung oder der Ärztin oder dem Arzt übertragen, die oder der mit der Betreuung der ambulanten Massnahme beauftragt wurde.

#### **Art. 26**     Kosten der Unterbringung

<sup>1</sup> Die Kosten, die aus einer fürsorglichen Unterbringung, den verabreichten Behandlungen in einer geeigneten Einrichtung oder den ambulanten Behandlungen sowie aus der Nachbetreuung entstehen, gehen zu Lasten der betroffenen Person.

<sup>2</sup> Ist die Person mittellos, so werden diese Kosten gemäss dem Sozialhilfegesetz vom Staat übernommen.

## **Art. 27** Geeignete Anstalt

<sup>1</sup> Die Betreuung von Personen im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung unterliegt der Bewilligungspflicht.

<sup>2</sup> Der Staatsrat bestimmt die anwendbaren Regeln; er legt insbesondere das Verfahren und die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligungen fest.

## **7. Haftung**

### **Art. 28** Haftung

<sup>1</sup> Der Rückgriff des Staats auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist im Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

<sup>2</sup> Wenn die Person, die den Schaden verursacht hat, ihre Tätigkeit in einer öffentlichen Berufsbeistandschaft ausübt, richtet sich der Rückgriff des Staats gegen die Gemeinde oder die Gruppierung von Gemeinden, die für die betroffene Beistandschaft verantwortlich sind.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29** Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a) das Gesetz vom 23. November 1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens (SGF 212.5.1);
- b) das Gesetz vom 26. November 1998 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (SGF 212.5.5).

### **Art. 30** Änderungen bisherigen Rechts

- a) Gesetz über die Einwohnerkontrolle

Das Gesetz vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (SGF 114.21.1) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 6 Abs. 3**

*Den Ausdruck «Bevormundete» durch «Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden,» ersetzen.*

### **Art. 31** b) Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2b Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> *Den Ausdruck* «Wer in Anwendung von Artikel 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde» *durch* «Wer aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird» *ersetzen*.

<sup>2</sup> *Den Ausdruck* «die aus denselben Gründen im Ausland entmündigt wurden, sofern die Entmündigung» *durch* «die im Ausland von einer Schutzmassnahme betroffen sind, die aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit den Entzug der Handlungsunfähigkeit zur Folge hat, sofern diese Massnahme» *ersetzen*.

**Art. 32** c) Justizgesetz

Das Justizgesetz vom 31. Mai 2010 (JG) (SGF 130.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 58** Friedensgericht

Das Friedensgericht nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm durch die Gesetzgebung übertragen werden, insbesondere in den Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie des Erb- und Sachenrechts; die Befugnisse der Friedensrichterin oder des Friedensrichters bleiben vorbehalten.

**Art. 33** d) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) (SGF 150.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 5 Bst. d**

*Den Ausdruck* «Vormundschaftsorgane» *durch* «Organe des Erwachsenenschutzes» *ersetzen*.

**Art. 21 Abs. 1 Bst. a**

*Den Ausdruck* «Vormund» *durch* «vorsorgebeauftragte Person» *ersetzen*.

**Art. 34** e) Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Gesetz vom 11. Mai 1891 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SGF 28.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 36**

Die Personen, die zur Teilnahme an einer Pfändung ohne vorgängige Betreibung innert 40 Tagen nach ihrem Vollzug

berechtigt sind, werden in Artikel 111 des Bundesgesetzes genannt.

**Art. 35** f) Gesetz über die direkten Kantonssteuern

Das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 149 Abs. 2**

*Den Ausdruck «der Vormund» durch «die Person, die die umfassende Beistandschaft ausübt oder den Vorsorgeauftrag ausführt,» ersetzen.*

**Art. 198 Abs. 4**

*Den Ausdruck «unmündiger oder entmündigter Erben» durch «minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben oder die vorsorgebeauftragte Person» ersetzen.*

**Art. 200 Abs. 2**

*Den Ausdruck «Vormundschaftsbehörde» durch «Erwachsenenschutzbehörde» ersetzen.*

**Art. 36** g) Gesetz über die Gemeindesteuern

Das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (SGF 632.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 15 Abs. 3**

*Den Ausdruck «unter Vormundschaft stehende» durch «unter umfassender Beistandschaft stehende oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertretene» ersetzen.*

**Art. 37** h) Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Das Gesetz vom 14. September 2007 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) (SGF 635.2.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 4 Abs. 2**

*Den Ausdruck «unter Vormundschaft stehende» durch «unter umfassender Beistandschaft stehende oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertretene» ersetzen.*

**Art. 38** i) Gesundheitsgesetz

Das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG) (SGF 821.0.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 48 Artikelüberschrift**

Freie und aufgeklärte Einwilligung

**Art. 49** Patientenverfügungen

Die Patientenverfügungen richten sich nach dem Bundesrecht.

**Art. 50 und 51**

*Aufgehoben*

**Art. 52** Pflege bei fürsorgerischer Unterbringung

Die Pflege im Fall fürsorgerischer Unterbringung richtet sich nach dem Bundesrecht.

**Art. 53** Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Die Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit richten sich nach dem Bundesrecht.

**Art. 54**

*Aufgehoben*

**Art. 67 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b und e, sowie Abs. 2 Einleitungssatz**

b) Minderjährige, unter umfassender Beistandschaft stehende oder urteilsunfähige Personen

<sup>1</sup> *Den Ausdruck «entmündigten» durch «unter umfassender Beistandschaft stehenden» ersetzen.*

b) *Den Ausdruck «mündigen» durch «volljährigen, nicht unter umfassender Beistandschaft stehenden» ersetzen.*

e) *Den Ausdruck «Unmündige oder entmündigte» durch «minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende» ersetzen.*

<sup>2</sup> *Den Ausdruck «unmündigen, entmündigten» durch «minderjährigen, unter umfassender Beistandschaft stehenden» ersetzen*

**Art. 68 Bst. a**

a) *Den Ausdruck «unmündigen oder entmündigten» durch «minderjährigen oder unter umfassender Beistandschaft stehenden» ersetzen.*

**Art. 127h**

*Aufgehoben*

**Art. 39** j) Sozialhilfegesetz

Das Gesetz vom 14. November 1991 über die Sozialhilfe (SGF 831.0.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 11** c) Aufenthalt in Institutionen

Der freiwillige oder unfreiwillige Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege durch die Behörden oder ein Erwachsenenschutzorgan begründen keinen Sozialhilfe-Wohnsitz.

**Art. 13** e) Personen unter umfassender Beistandschaft

Die unter umfassender Beistandschaft stehende Person hat ihren Sozialhilfe-Wohnsitz in der Gemeinde, in der sie sich tatsächlich aufhält und den Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten begründet.

**Art. 40** k) Jugendgesetz

Das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG) (SGF 835.5) wird wie folgt geändert:

**Art. 22 Abs. 2 Bst. b**

*Den Ausdruck «Vormundschafts- oder» streichen.*

**Art. 23 Abs. 2**

*Den Ausdruck «ohne Auftrag einer Vormundschafts- oder Gerichtsbehörde oder gestützt auf einen Entscheid einer dieser Instanzen» durch «ohne Auftrag einer Gerichtsbehörde oder gestützt auf einen Entscheid einer Gerichtsbehörde» ersetzen.*

**Art. 24**

*Den Ausdruck «Vormundschafts- oder» streichen.*

**Art. 41** l) Gesetz über die Mutterschaftsbeiträge

Das Gesetz vom 9. September 2010 über die Mutterschaftsbeiträge (MBG) (SGF 836.3) wird wie folgt geändert:

**Art. 20**

*Den Ausdruck «des Vormunds» durch «der Person, die die Beistandschaft ausübt oder den Vorsorgeauftrag ausführt,» ersetzen.*

**Art. 42** m) Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-,  
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Das Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SGF 841.3.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 1 Abs. 2**

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche Unterbringung einer Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.

**Art. 43** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.